

**T a g e s o r d n u n g s p u n k t 3**  
**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates**  
**des Ortsbezirkes Wiesbaden Klarenthal**  
**am 05.12.2006**

**Baumschutzsatzung 2006**

---

**Antrag der SPD-Fraktion:**

1. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob der Entwurf der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Baumschutzsatzung) in der Fassung der Sitzungsvorlage Nr. 06-V-36-0028 vom 10.10.2006 gegen die gesetzlichen Vorgaben verstößt und das Ergebnis dem Ortsbeirat schriftlich mitzuteilen.
2. Darüber hinaus lehnt der Ortsbeirat die Baumschutzsatzung ab, wenn
  - nicht in § 4 (1) 1. Satz "...und mit diesem Ziel zu pflegen." sowie im § 8 Satz 2 "Pfleger" gestrichen werden (ersatzweise der ganze Satz 2, da dieser im nächsten Satz mit gleichem Inhalt – ohne Pflege - wiederholt wird) und
  - in § 5 nicht verankert wird, dass in diesen Ausnahmen von Fällgenehmigungen "Die Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen sind nicht zu erheben." eingefügt wird.

**Begründung:**

**Zu 1:** § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305) - HENatG -, ermächtigt die Gemeinden, zum Schutz von Grünbeständen im baurechtlichen Innenbereich (siehe §§ 30, 34 BauGB) durch Satzung zu bestimmen, dass deren Beseitigung ihrer Zustimmung unterliegt, "wenn der Charakter eines Gebietes oder Bestandes besonderen Schutz erfordert". Weiterhin kann in der Satzung bestimmt werden, dass Ausgleich und Ersatz, auch in Geld, geleistet werden müssen (§ 26 Satz 3 HENatG). Ferner fordert das Gesetz die Festlegung der Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung. Diesen vom Gesetzgeber an die Satzung gerichteten Anforderungen wird der vorgelegte Entwurf nicht gerecht.

1. Es fehlt eine nachvollziehbare Begründung, warum alle in § 3 genannten Bäume in den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich eines besonderen Schutzes bedürfen. Insbesondere ist die Abgrenzung des vorgesehenen räumlichen Geltungsbereichs der Satzung nicht nachvollziehbar. So sind zunächst einmal alle Gebiete der Stadt erfasst worden, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzurechnen sind. Aus dem Schutzbereich herausgenommen worden sind die Gebiete, die bereits unter einem besonderen Schutz stehen (Landschaftsschutzgebiete, einstweilen sichergestellte Gebiete, die Mainauen und flächige Naturdenkmale), Gebiete ohne Baumbestand, die Kernbereiche großer Industriebereiche sowie solche Gebiete, für die ein Bebauungsplan erstellt werden soll und unbe-

baute Grundstücke (siehe Sitzungsvorlage S. 4, Abgrenzung des Geltungsbereichs, sowie beigefügte Präsentation, Räumlicher Geltungsbereich (1)). Nicht nachvollziehbar begründet wurde, warum die übrigen Gebiete einen besonderen Schutz benötigen. Die Bezugnahme auf die Grundlagenkarten Stadtklima und Stadtbiotopkartierung allein reicht dazu nicht aus, da die in diesen bebauten Gebieten vorhandenen Baumbestände nicht grundsätzlich unter klimaökologischen und/oder stadtbiotopbezogenen Gesichtspunkten "Wohlfahrtswirkungen entfalten können" und eine Verminderung des dortigen Baumbestandes sich negativ auf Stadtklima und/oder Stadtbioptope auswirken kann. Es handelt sich bei dieser Begründung um eine unzulässige Verallgemeinerung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Es fehlt somit an einer schlüssigen Argumentation zur Begründung der Gebietsabgrenzung.

Nach der Rechtsprechung des VG Frankfurt (Urteil vom 14.09.2004, Az.: 8 E 2137/01 zur Baumschutzsatzung der Stadt Frankfurt am Main) ist es nach § 26 HENatG erforderlich, dass der Satzungsgeber anhand von Untersuchungen die Notwendigkeit einer generellen Unterschutzstellung wegen des Charakters des Bestandes belegt; es sei erforderlich, eine Differenzierung entsprechend der jeweiligen Schutzbedürftigkeit einzelner Gebiete der Stadt vorzunehmen.

2. Der Satzungsentwurf regelt entgegen den gesetzlichen Vorgaben zwar, wann eine Genehmigung zu erteilen ist, nicht aber die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung.

3. Gegen die Regelungen über Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung bestehen rechtliche Bedenken, weil ihnen eine Härteklausel fehlt. Der Automatismus zwischen fehlender Ersatzpflanzung und einer Ausgleichszahlung ist dahingehend zu ändern, dass der Genehmigungsbehörde ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, statt einer Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung festzulegen.

**Zu 2:** Die Baumschutzsatzung ist in bürgerunfreundlicher bis -feindlicher Weise gestaltet worden.

Vor allen Dingen die §§ 4, 7 und 8 in Verbindung mit 5 sind hier zu nennen.

In § 4 wird die Pflege festgeschrieben. Hierdurch greift der Magistrat in eklatanter Weise mit Hilfe der so genannten Ausgleichszahlungen auf Finanzmittel des Baumfonds zu, die bisher im Etat des Grünflächenamtes eingestellt waren. Dies hat den eindeutigen Charakter einer Zusatzsteuer, die nach Gutdünken und jeweiliger Finanzlage durch festzusetzende Ausgleichszahlungen angepasst werden kann.

Die nach § 5 beschriebenen, notwendigen Fällungen und nach gerichtlichen Anordnungen und anderen Rechten zu erteilenden Fällgenehmigungen, können nicht zu Ersatzpflanzungen führen, da hier das Schutzziel von Personen und Sachen ins Gegenteil verkehrt würde. Wenn dieses Schutzziel mit einer Ausgleichszahlung nach § 7 belegt wird, ist dies reine Abzocke des Bürgers und bürgerfeindlich, da hier das Schutzziel vorgeschoben ist. Insbesondere § 4 (4) 2. manifestiert auf drastische Weise, wie der Magistrat nachträglich trotz einer Beseitigung der Gefahr im Verzug nachträgliche Ausgleichszahlungen erheben will. Dies ist reine Willkür, indem Bürgern wieder unverblümt in die Tasche gegriffen wird.

### **Beschluss Nr. 0105**

Antrag der SPD-Fraktion antragsgemäß beschlossen.

+

+

**Verteiler:**

Dezernat VIII z.w.V.

Ludwig  
Ortsvorsteher